

Schriftlicher Bericht

für die 68. Amtschefkonferenz und die 97. Umweltministerkonferenz

Eckpunkte für eine Stärkung des Bodenschutzes durch Recht (Zwischenbericht)

Im Anschluss an die ungewöhnlichen Trockenperioden der letzten Jahre haben uns die aktuellen Hochwasserereignisse drastisch gezeigt, welche Bedeutung den natürlichen Bodenfunktionen zukommt. Die nicht nachhaltige Nutzung der nicht erneuerbaren Ressource Boden, ihre Beeinträchtigung durch unangepasste Bewirtschaftung, Verschmutzung und Versiegelung trägt dazu bei, dass die Folgen extremer Wetterereignisse noch heftiger ausfallen als ohnehin schon. Verlust oder Einschränkung der Wasseraufnahmefähigkeit und damit der Verlust der Pufferfunktion erhöhen nicht nur das Risiko von Schäden, sie verkürzen auch die Warnschwelle. Verluste von Bodenfunktionen bedrohen unsere Lebensgrundlagen in Deutschland und grenzüberschreitend. Nichthandeln erhöht die Dürre- und Erosionsanfälligkeit und das Ausmaß und die Häufigkeit von Hochwasser, mit gravierenden finanziellen Folgen. Es gefährdet langfristig sichere landwirtschaftliche Erträge und belastet somit insbesondere auch zukünftige Generationen – so hat es der aktuelle Sachstandsbericht des IPCC auf den Punkt gebracht.

Der Bund hatte auf der 59. LABO-Sitzung im März d. J. den Bedarf an einer umfassenden Betrachtung der Perspektiven und Änderungsbedarfe des Bodenschutzregimes betont und erste Anregungen von den Ländern zu einer möglichen Stärkung des Bodenschutzes durch Recht erbeten.

Die UMK hat danach auf ihrer 96. Sitzung im April den Bund, unter Beteiligung der Länder zur 97. UMK zu berichten, wie durch Änderungen oder Ergänzungen des Bun-

desbodenschutzgesetzes und ggf. anderer umweltrechtlicher Bestimmungen insbesondere die bodenschutzrechtliche Vorsorge und der nichtstoffliche Bodenschutz gestärkt werden können.

Die Bundesregierung hat in ihrem, am 1. September d. J. beschlossenen Bodenschutzberichts darauf hingewiesen, dass sich die Herausforderungen an den Boden deutlich verstärkt haben. Im Unterschied dazu hat sich das maßgebliche Bodenschutzrecht seit dem Inkrafttreten vor mehr als 20 Jahren nicht verändert. Der Bund sieht mit Blick auf die unverzichtbaren Funktionen des Bodens die zwingende Notwendigkeit einer fachlichen Aufarbeitung sowie einer umfassenden Defizitanalyse.

Zur Umsetzung des UMK-Auftrages erarbeitet der Bund zusammen mit Ländervertretern aus den drei ständigen Ausschüssen der LABO (ALA, BORA, BOVA) Eckpunkte zur Konkretisierung der Herausforderungen für den Boden und seinen Schutz sowie möglicher rechtlicher Lösungsansätze. Auf den am 28. Juni 2021 und 20. September 2021 stattgefundenen Sitzungen wurde über diese Herausforderungen und Lösungsansätze im Bundes-Bodenschutzgesetz aber auch anderer umweltrechtlicher Regelungen diskutiert. Der angestoßene Diskussionsprozess wird auf der dritten Sitzung am 10. Dezember 2021 fortgesetzt. Eine in diesem Rahmen durchgeführte Abfrage zu ausgewählten Normen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, deren Vollzugspraxis und möglicher Umsetzungshindernisse ergab, dass einige der in den Blick genommenen und für den Bodenschutz bedeutenden Vorschriften unzureichende bzw. keine praktische Relevanz haben. Zum Beispiel führten die Mehrzahl der Behörden an, dass

- Vorsorgeanordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 7 BBodSchG Hindernisse entgegen stünden. Dazu zählten insbesondere die Subsidiarität des BBodSchG, dass die BBodSchV zu stark auf stoffliche Belastungen abziele und es an konkreten anderen Vorsorgemaßstäben fehle.
- sich die gefahrenabwehrrechtliche Durchsetzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aus rechtlichen Gründen als schwierig erweise; so seien die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu allgemein formuliert und unklar, mit welchen Methoden die nichtstoffliche Gefahrenschwelle ermittelt werden solle. Zudem würden auch hier insbesondere die Vorschriften des Abfallrechts vorrangig greifen.

Der Bund wird in den kommenden Wochen weitere Impulse zu den Perspektiven des Bodenschutzrechts einholen und in den Diskussionsprozess einspeisen.

Übergeordnetes Ziel ist – unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse – die Verbesserung des Schutzregimes bezüglich der Ressource Boden, insbesondere durch eine bessere Vorsorge, für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, für die Biodiversität und die Ernährungssicherheit sowie zum Schutz vor neuen Schadstoffen.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Schutzes des Bodens und seiner Funktionen als Lebensgrundlage für uns und kommende Generationen wäre eine politische Verankerung der oben erläuterten Zielsetzung im Regierungsprogramm wünschenswert.